

Umweltschadens- versicherung

Deckung für Schäden an der Natur

Am 14. November 2007 ist das Umweltschadensgesetz in Kraft getreten. Es soll Pflanzen und Tieren sowie deren Lebensräumen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bieten. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen: Seit dem 30. April 2007 müssen sie finanziell für die Sanierung solcher Schäden aufkommen, die sie an der Natur verursachen. Bisher war dafür der Steuerzahler aufgekommen – nun werden die Unternehmen selbst zur Kasse gebeten.

Neue Haftungslage

Das Umweltschadensgesetz begründet eine öffentlich-rechtliche Haftung für eine vollkommen neuartige Schadenart: Betriebe, die Schäden an der Natur verursachen, können nun zur Sanierung der Schäden an geschützten Pflanzen, Tieren und Landstrichen sowie an Gewässern, am Grundwasser und am Boden herangezogen werden. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse an diesen Tieren, Pflanzen, Böden oder Gewässern völlig unerheblich. Maßgeblich ist nur, dass die Natur geschädigt ist. Dann wird die zuständige Behörde tätig und verlangt vom betreffenden Unternehmen, die Schäden zu sanieren. Dass eine Verunreinigung vor den Behörden unbemerkt bleibt, ist unwahrscheinlich: Denn Umweltschutzverbände sind für das Thema sensibilisiert und alarmieren in aller Regel die Behörden, sobald sie Verunreinigungen bemerken. Auch die Bürger werden einbezogen: Im Internet fordern die Verbände zu erhöhter Aufmerksamkeit auf. Die Bürger werden gebeten, Verunreinigungen an die Umweltschutz-

verbände zu melden, diese fordern dann die Behörden zum Tätigwerden auf. Dabei steht den Umweltschutzverbänden sogar ein Klagerecht gegen die Behörde zu, wenn diese nicht aktiv wird. Hierdurch wird der Druck auf die Behörden und damit auch auf die Betriebe zusätzlich erhöht.

Das Gesetz regelt detailliert, wer in welchem Umfang für Schäden an der Umwelt aufkommen muss. Dabei gilt für besonders umweltgefährdende Tätigkeiten eine Gefährdungshaftung, also eine Haftung ohne Verschulden. Hierunter fallen zum Beispiel das Betreiben von Umwelthanlagen, das Einleiten bestimmter Stoffe in Gewässer, aber auch die Lagerung von gefährlichen Chemikalien oder anderen umweltgefährdenden Stoffen. Hierzu können Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber auch Farben, Lacke und Lösungsmittel oder Desinfektionsmittel u. Ä. gehören – und zwar auch in kleinsten Mengen. Das bedeutet, dass zahlreiche verschiedene Betriebe von der verschärften verschuldensunabhängigen Haftung betroffen sind. Sie müssen für die Sanierung bei Schäden an der Natur finanziell geradestehen, oft auch dann, wenn sie kein Verschulden trifft.

Beispiele aus der Praxis

Zwei Schadenbeispiele verdeutlichen das erhebliche Haftungspotenzial, das das Umweltschadensgesetz mit sich bringt:

1. Ein Handelsbetrieb setzt Desinfektionsmittel zu Reinigungszwecken

ein. Durch Unachtsamkeit gerät eine größere Menge des Desinfektionsmittels in einen Regenwasserablauf und gelangt von dort in einen Fluss. Der Fluss mündet in einen See und verunreinigt auch diesen. Durch die Kontamination der Gewässer werden in dem See Steinbeißer, die unter Naturschutz stehen. Der Betrieb wird zur Reinigung der Gewässer und zur Wiederansiedlung der Fische von der zuständigen Behörde herangezogen. Der Schaden geht in die Zigtausende.

2. Ein landwirtschaftlicher Betrieb lagert umweltgefährdende Pflanzenschutzmittel. In dem Betrieb bricht aus ungeklärten Gründen ein Brand aus, in dessen Folge mit Pflanzenschutzmittel verseuchtes Löschwasser in den Boden des Nachbargrundstücks eindringt. Die giftige Brühe fließt in einen Bach, der nahe dem Grundstück verläuft, und sickert bis in das Grundwasser. Im Bach lebende Flusskrebse verenden, die Brut von geschützten Libellenarten stirbt. Die Folge für den Landwirt: Schon nach altem Recht musste er für die Entgiftung des Nachbargrundstücks aufkommen. Nach der neuen Rechtslage muss er nun auch für die Wiederansiedlung der geschützten Fauna, die Reinigung des Bachs und vor allen Dingen auch des Grundwassers sorgen – selbst wenn ihn an dem Brand kein Verschulden trifft. Eine teure Angelegenheit, die den Landwirt wirtschaftlich ruinieren kann.

Versicherungsschutz

Die bestehenden Haftpflichtversicherungsverträge sehen nur eine Deckung für zivilrechtliche Drittschäden vor. Im vorstehenden Fall hätte der Landwirt bisher also allenfalls Versicherungsschutz für die Reinigung des Nachbargrundstücks. Die Reinigung der Gewässer, des Grundwassers und auch des eigenen Grund und Bodens sowie die Beseitigung weiterer Naturschäden sind aber über die derzeitigen Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherungen nicht versichert. Diese muss der Betriebsinhaber selbst bezahlen. Es ist also weitergehender Versicherungsschutz notwendig, um sich gegen Ansprüche wegen Schäden an der Natur abzusichern.

Neue R+V-Naturschutz-police

Daher wurde ein neues Konzept entwickelt, das die Deckung für Schäden an der Natur gewährt. Die R+V Versicherung bietet diesen Versicherungsschutz über die R+V-Naturschutz-police. Diese deckt die vom Umweltschadensgesetz erfassten Schäden an Böden, Gewässern und geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie natürlichen Lebensräumen ab. Voraussetzung ist, dass der Schaden an der Natur durch eine plötzliche und unfallartige Störung des Betriebs verursacht wird. Nicht vom Versicherungsschutz erfasst werden daher Schäden, die auf reinen Verschleiß zurückzuführen sind – etwa wenn Diesel aus einem porös gewordenen Schlauch austritt.

Bausteinmodell

Durch ein Bausteinmodell wird dem Unternehmer ermöglicht, den Versicherungsschutz maßgeschneidert an seinen Bedarf anzupassen:

Für Schäden an der Natur auf fremdem Grund und Boden bietet die Grunddeckung Versicherungsschutz. Dieser kann durch den Zusatzbaustein 1 ergänzt werden, der die Deckung für

Schäden auf dem eigenen, gemieteten, gepachteten o.ä. Betriebsgrundstück sowie am Grundwasser erweitert. Dabei sind neben dem Grundwasserschaden eine Teilsanierung des eigenen Bodens sowie Schäden an eigenen Gewässern und an der Biodiversität auf dem Betriebsgrundstück erfasst.

Durch den Zusatzbaustein 2 kann der Versicherungsschutz weiter abgerundet werden: Dieser gewährt Versicherungsschutz für eine Vollsanierung des Bodens sowie kontaminierte Gebäude auf dem Betriebsgrundstück. Diese Deckung hat unter anderem auch dann hohe Bedeutung, wenn der Unternehmer sein Betriebsgrundstück als Kreditsicherheit benötigt:

Bei einer Kontamination des Bodens, die mit einem entsprechenden Wertverlust einhergeht, werden die Kosten

der Reinigung des Bodens übernommen. Der ursprüngliche Grundstückswert wird wieder hergestellt und dem Unternehmer wird der erforderliche Kredit gewährt.

Fazit

Die neue Haftungslage zwingt Unternehmer zu sofortigem Handeln. Ein Schaden an der Natur kann zu empfindlichen Zahlungsverpflichtungen führen. Dies kann insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe schnell eine Existenzbedrohung zur Folge haben. Daher muss der bestehende Versicherungsschutz umgehend an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Ein Beitrag von
Alois Lattwein und Nicola Neubaur
R+V Versicherung

